

Satzung des Vereins „Rencontre Réconciliation“ (Begegnung und Versöhnung).

Artikel 1 - Titel des Vereins

Unter den Anhängern der vorliegenden Satzung wird ein Verein gegründet, der dem Gesetz vom 1. Juli 1901 und dem Dekret vom 16. August 1901 unterliegt und den Titel „Rencontre Réconciliation“ (Begegnung und Versöhnung) trägt.

Artikel 2 - Zweck und Dauer

Ziel dieser Vereinigung ist es, Menschen in Europa zu helfen, die Erben von Traumata aus dem Zweiten Weltkrieg sind. Sie interessiert sich insbesondere für die „Kriegsenkel“, deren Konzept in Deutschland um die Jahrtausendwende aufgekommen ist. Die Organisation möchte dieses Phänomen in Frankreich bekannt machen und das gegenseitige Verständnis zwischen europäischen Bürgern fördern. Sie fördert Begegnungen zwischen Bevölkerungsgruppen, die Kriegsspuren erlitten haben, um die Versöhnung in einem demokratischen Geist zu fördern und die Verbindungen zwischen den verschiedenen Nationen über die Zivilgesellschaft zu stärken.

Auf einer allgemeineren Ebene kann sich ihr Zweck auf alle industriellen, kommerziellen oder finanziellen, beweglichen oder unbeweglichen Geschäfte beziehen, die direkt oder indirekt mit dem Gesellschaftszweck in Verbindung stehen können oder geeignet sind, dessen Erweiterung oder Entwicklung zu erleichtern.

Die Dauer des Vereins ist unbegrenzt.

Artikel 3 - Gesellschaftssitz

Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in Angers (Maine et Loire - Frankreich).

Er kann durch einfachen Beschluss des Verwaltungsrats verlegt werden. Die Ratifizierung durch die Generalversammlung ist erforderlich.

Artikel 4 - Mitglieder

Der Verein besteht aus:

1) Ehrenmitgliedern. Diese sind von der Beitragspflicht befreit und werden vom Verwaltungsrat aufgrund der Dienste, die sie dem Verein geleistet haben oder noch leisten werden, kooptiert.

2) Fördernde Mitglieder. Diese zahlen jährlich einen Unterstützungsbeitrag, dessen Mindesthöhe von der Generalversammlung festgelegt wird.

3) Aktive Mitglieder. Um aktives Mitglied zu werden, muss man einen Antrag stellen und vom Vorstand zugelassen werden, der über die eingereichten Anträge entscheidet. Aktive Mitglieder verpflichten sich, die in Artikel 2 der vorliegenden Satzung festgelegten Grundsätze einzuhalten und zahlen jährlich einen Beitrag, dessen Höhe von der Generalversammlung festgelegt wird.

Artikel 5 - Aufnahme

Um Mitglied des Vereins zu werden, muss man vom Verwaltungsrat zugelassen werden, der über die eingereichten Aufnahmeanträge entscheidet.

Artikel 6 - Streichung

Die Mitgliedschaft erlischt durch :

1) Austritt

2) durch den Tod

3) durch Streichung, die vom Verwaltungsrat wegen Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags oder aus schwerwiegenden Gründen ausgesprochen wird, nachdem der Betroffene per Einschreiben aufgefordert wurde, vor dem Vorstand zu erscheinen, um Erklärungen abzugeben.

Artikel 7 - Haftung der Mitglieder

Kein Mitglied der Vereinigung haftet persönlich für die von ihr eingegangenen Verpflichtungen.

Artikel 8 - Ressourcen

1. Mitgliedsbeiträge: Um ihre Betriebskosten zu decken, verfügt die Vereinigung über die Beiträge der verschiedenen Kategorien von Mitgliedern, die in Artikel 4 der vorliegenden Satzung definiert sind. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Generalversammlung festgelegt.

2. Subventionen des Staates, der Regionen, der Departements und der Gemeinden, der öffentlichen Einrichtungen;

3. Von manuellen Spenden ;

4. Alle Beträge, die aus seinen Aktivitäten und Dienstleistungen stammen, die Gegenstand von Verträgen oder Vereinbarungen sind, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften; der Verein kann bei

Veranstaltungen (Konferenzen, ...) oder über eine Internetseite oder soziale Netzwerke Werbeartikel, Bücher, Videos, Dienstleistungen (Sprachkurse, ...) zum Verkauf anbieten.

Artikel 9 - Zusammenarbeit mit anderen Strukturen

Diese Vereinigung kann sich einer Föderation anschließen, indem sie die Satzung und die Geschäftsordnung dieser Föderation befolgt.

Darüber hinaus kann sie durch Beschluss des Verwaltungsrats anderen Vereinigungen, Verbänden oder Gruppierungen beitreten.

Artikel 10 - Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Zweck der Verarbeitung

Der Verband erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten zur Verwaltung von Mitgliedschaften, zur Organisation von Aktivitäten, zur Kommunikation mit den Mitgliedern und zur Verwaltung von Spenden.

2. Rechtliche Grundlage

Die Datenverarbeitung erfolgt auf der Grundlage der Einwilligung der Mitglieder, der Erfüllung von Verträgen (Mitgliedschaft) oder zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen.

3. Rechte der Mitglieder

Gemäß der Allgemeinen Datenschutzverordnung (DSGVO) haben die Mitglieder das Recht auf Zugang, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch und Übertragbarkeit ihrer personenbezogenen Daten. Diese Rechte können ausgeübt werden, indem man sich an den Sekretär des Vereins wendet.

4. Aufbewahrung der Daten

Personenbezogene Daten werden nicht länger aufbewahrt, als es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist.

5. Sicherheit der Daten

Der Verein verpflichtet sich, alle geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit der personenbezogenen Daten zu gewährleisten und sie vor unberechtigtem Zugriff zu schützen.

6. Datenschutzbeauftragter

Wenn der Verein sensible Daten oder große Datenmengen verarbeiten muss, wird ein Datenschutzbeauftragter ernannt, der für die Einhaltung der DSGVO sorgt. Seine Kontaktdaten werden den Mitgliedern mitgeteilt.

Artikel 11 - Aufzeichnungen

Es werden geführt:

- Ein Register der Datenverarbeitungstätigkeiten, wie von der DSGVO gefordert, das regelmäßig aktualisiert wird und im Falle einer Kontrolle zugänglich ist ;
- Ein Register der Beschlüsse der Generalversammlung, des Verwaltungsrats und des Vorstands ;
- ein Sonderregister, ein von ihrem gesetzlichen Vertreter paraphiertes Register, in das alle Änderungen der Satzung, des Vorstands, der Geschäftsführer oder des Sitzes eingetragen werden. Dieses Register muss auf Verlangen jeder Justiz- oder Verwaltungsbehörde vorgelegt werden ;
- ein Register der Mitglieder.

Diese Register können wahlweise in Papierform oder in elektronischer Form vorliegen.

Artikel 12 - Ordentliche Generalversammlung

Die Generalversammlung des Vereins umfasst alle Mitglieder des Vereins, die ihren Beitrag entrichtet haben und dem Verein seit mindestens drei Monaten angehören.

Diese können sich durch ein anderes Mitglied des Vereins, das der Generalversammlung angehört, vertreten lassen. Niemand kann mehr als zwei Mandate innehaben.

Die Einberufung erfolgt 15 Tage vor dem festgelegten Datum auf postalischem oder elektronischem Weg auf Veranlassung des Vorsitzenden der Vereinigung.

Für gültige Beschlüsse ist die Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Wenn die Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist, findet innerhalb des nächsten Monats eine zweite Versammlung statt, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Der Präsident führt mit Unterstützung der Vorstandsmitglieder den Vorsitz der Generalversammlung. Die Versammlung und die Abstimmungen finden entweder persönlich oder per Fernübertragung (Video- oder Audiokonferenz) statt.

.Die Einberufung wird den Mitgliedern des Vereins 15 Tage vor dem festgelegten Datum auf postalischem oder elektronischem Weg auf Veranlassung des Vorsitzenden zugesandt. In der Einladung ist die Tagesordnung anzugeben, die zwingend Folgendes umfassen muss :

- 1) ein vom Vorsitzenden oder vom Sekretär vorgelegter Moral- oder Tätigkeitsbericht ;

- 2) einen Finanzbericht, der vom Schatzmeister vorgelegt wird;
- 3) ggf. die Erneuerung der Mitglieder des Vorstands.

Die Tagesordnung kann außerdem verschiedene Themen enthalten, aber es können nur solche behandelt werden, die zuvor in der Einladung angegeben wurden.

Die Generalversammlung kann nur über die auf der Tagesordnung angegebenen Punkte gültig beschließen.

Artikel 13 - Verwaltungsrat

Der Verein wird zwischen zwei Generalversammlungen von einem Verwaltungsrat verwaltet, der aus zehn Mitgliedern besteht, die von der Generalversammlung für drei Jahre gewählt werden. Diese Mitglieder sind wiederwählbar. Da der Vorstand jedes Jahr zu einem Drittel erneuert wird, werden die ausscheidenden Mitglieder für die ersten beiden Erneuerungen durch das Los bestimmt. Im Falle von Vakanzen und wenn nötig, ersetzt der Rat seine Mitglieder provisorisch. Ihre endgültige Ersetzung wird von der nächsten Generalversammlung vorgenommen. Die Befugnisse der so gewählten Mitglieder enden zu dem Zeitpunkt, an dem die Amtszeit der ersetzten Mitglieder normalerweise ablaufen würde.

Artikel 14 - Sitzungen des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat tritt mindestens einmal alle drei Monate auf Einladung des Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder zusammen. Die Einberufung erfolgt entweder auf dem Postweg oder auf elektronischem Wege.

Die Sitzungen und Abstimmungen finden entweder als Präsenzsitzungen oder als Fernsitzungen (per Video- oder Audiokonferenz oder per E-Mail) statt.

Falls der Vorsitzende auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder den Rat nicht einberuft, kann die Einberufung durch den Sekretär erfolgen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Jedes Ratsmitglied, das unentschuldigt an drei aufeinanderfolgenden Sitzungen nicht teilnimmt, kann als zurückgetreten betrachtet werden.

Artikel 15 - Büro

Der Rat wählt unter seinen Mitgliedern in geheimer Abstimmung ein Büro, das aus folgenden Mitgliedern besteht:

- einem Vorsitzenden ;
- gegebenenfalls einem oder mehreren Vizepräsidenten ;
- einem Sekretär und, falls erforderlich, einem stellvertretenden Sekretär ;

- einem Schatzmeister und, falls erforderlich, einem stellvertretenden Schatzmeister.

Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen, wenn er vom Vorsitzenden oder auf Antrag der Hälfte seiner Mitglieder per Post oder auf elektronischem Weg einberufen wird, entweder als Präsenzsitzung oder als Fernsitzung. Er sorgt für das Funktionieren des Vereins in Übereinstimmung mit den von der Generalversammlung festgelegten allgemeinen Leitlinien und in Umsetzung der Entscheidungen des Verwaltungsrats.

Der Vorsitzende vertritt den Verein in allen zivilrechtlichen Angelegenheiten.

Die jeweiligen Rollen der Vorstandsmitglieder können in der in Artikel 16 dieser Satzung vorgesehenen Geschäftsordnung festgelegt werden.

Alle Funktionen im Verwaltungsrat und im Vorstand werden unentgeltlich ausgeübt. Allerdings können Kostenerstattungen nach den vom Verwaltungsrat festgelegten Regeln und gegen Vorlage von Belegen gewährt werden.

Artikel 16 - Elektronisch gefasste Beschlüsse des Vorstands oder des Verwaltungsrats

Beschlüsse des Vorstands oder des Verwaltungsrats können auch außerhalb formeller Sitzungen gefasst werden, z. B. per E-Mail oder auf andere Weise auf elektronischem Wege.

Wenn die Satzung für einen Beschluss eine Mehrheit der Mitglieder vorschreibt, muss bei Antworten per E-Mail geprüft werden, ob diese Schwelle erreicht wurde.

Archivierung des Austauschs: Dieser Austausch wird in einem elektronischen Register zentralisiert, in dem jede E-Mail mit einer getroffenen Entscheidung verknüpft ist. Ziel ist es, im Falle eines Rechtsstreits oder einer Verwaltungsprüfung als Beweismittel zu dienen.

Formalisierung der Entscheidungen - Protokoll: Die per E-Mail getroffene Entscheidung muss bei der nächsten Vorstands- oder Verwaltungsratssitzung in einem Protokoll formalisiert werden. Es enthält die per E-Mail getroffenen Entscheidungen, die Teilnehmer und ggf. das Abstimmungsergebnis.

Grenzen von E-Mail-Entscheidungen: Bei besonders wichtigen oder strategischen Entscheidungen ist es besser, diese auf formellen Sitzungen zu treffen. Dies gewährleistet eine gründliche Debatte und ein vollständiges Verständnis der Herausforderungen durch alle Mitglieder.

Artikel 17 - Geschäftsordnung

Eine Geschäftsordnung kann vom Verwaltungsrat erstellt und der Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden. Sie soll die Satzung präzisieren, insbesondere in den Punkten, die die interne Verwaltung des Vereins

betreffen. Er darf keine Bestimmungen enthalten, die der Satzung widersprechen.

Artikel 18 - Außerordentliche Generalversammlung

Außerhalb der ordentlichen Generalversammlungen kann der Vorsitzende auf eigene Initiative oder auf Antrag der Hälfte des Verwaltungsrats oder eines Viertels der aktiven Mitglieder eine außerordentliche Generalversammlung unter den in Artikel 12 dieser Satzung festgelegten Bedingungen einberufen.

Wenn der Vorsitzende nicht innerhalb eines Monats die außerordentliche Generalversammlung einberuft, die unter den oben genannten Bedingungen bei ihm beantragt wird, kann jedes Mitglied des Vorstands oder des Verwaltungsrats an seine Stelle treten.

Es dürfen nur die auf der Tagesordnung stehenden Fragen diskutiert werden.

Die Art der Abstimmung und die Regeln für die Beschlussfähigkeit sind in Artikel 18 festgelegt.

Artikel 19 - Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins müssen zwingend einer außerordentlichen Generalversammlung vorgelegt werden, die wie in Artikel 17 oben beschrieben eigens zu diesem Zweck einberufen wird. Die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn die Generalversammlung mindestens 2/3 der anwesenden oder vertretenen Vereinsmitglieder umfasst. Der Beschluss muss mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Wenn das Quorum nicht erreicht wird, wird innerhalb von 15 Tagen eine zweite außerordentliche Generalversammlung einberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Die außerordentliche Hauptversammlung zur Auflösung entscheidet über den Verbleib der Vermögenswerte des Vereins gemäß den Bestimmungen von Artikel 9 des Gesetzes vom 1. Juli 1901 und des Dekrets vom 16. August 1901.

Das Vermögen kann einer öffentlichen oder als gemeinnützig anerkannten Einrichtung oder auch einem einfach erklärten Verein zufallen, dessen Zweck dem des verschwindenden Vereins ähnlich ist oder sehr nahe kommt. Die Generalversammlung muss einen oder mehrere Liquidatoren ernennen, die die Aufgabe haben, die Liquidationsmaßnahmen durchzuführen. Die Gemeinnützigkeit des Vereinszwecks verbietet es, das Vermögen unter den Mitgliedern oder Führungskräften des Vereins aufzuteilen, mit Ausnahme einer eventuellen Rücknahme von Beiträgen, die diese zuvor zugunsten des Vereins geleistet haben.

Artikel 20 - Revisionsklausel

Die vorliegende Satzung kann auf Beschluss des Verwaltungsrats überarbeitet werden, um sie an die Entwicklungen in der Gesetzgebung und den Vorschriften, insbesondere im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten, anzupassen.